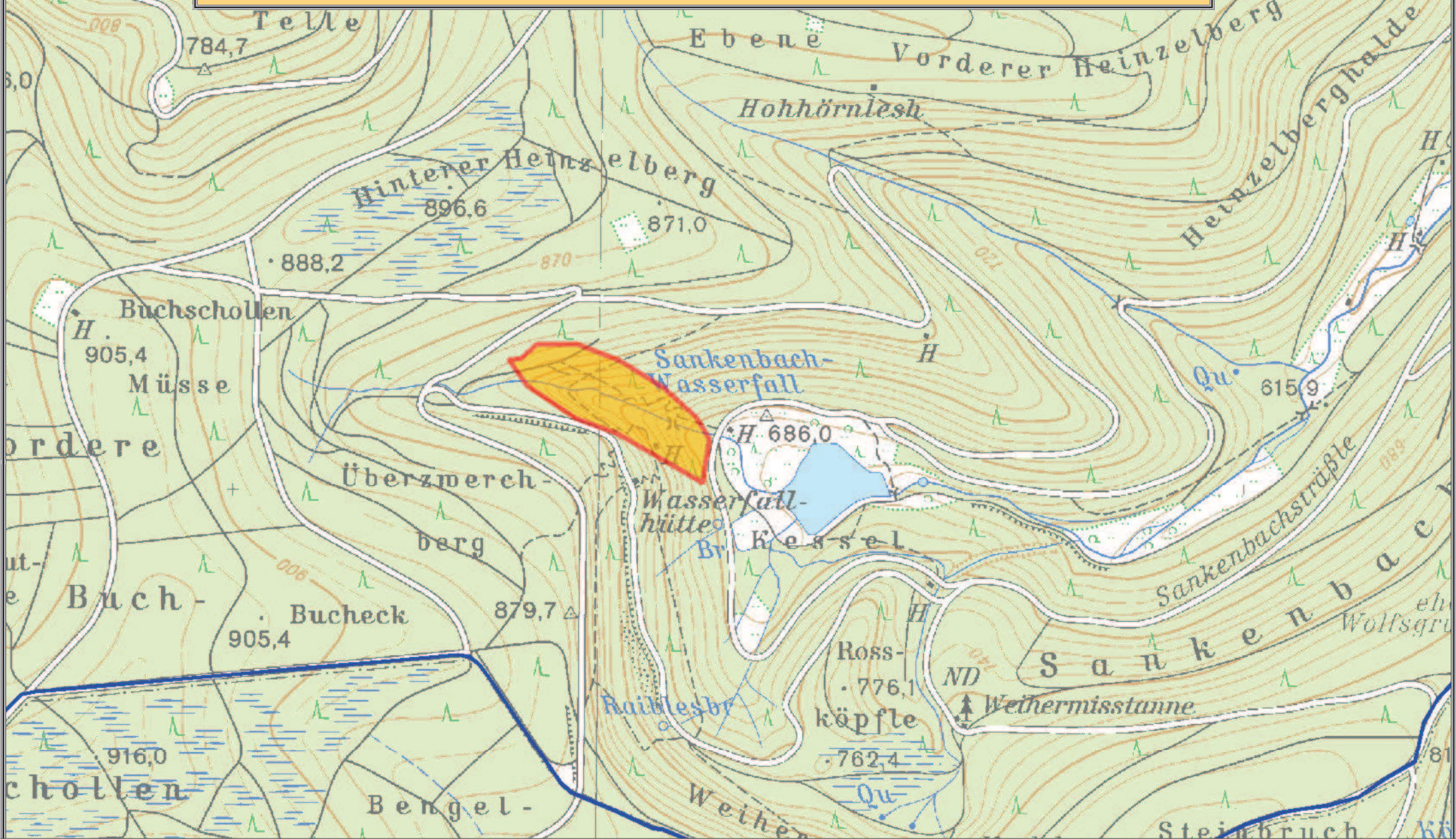





Flächenhaftes Naturdenkmal "Sankenbacher Wasserfälle"



-  Flächenhafte Naturdenkmale
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Gemeinde: Bayersbronn
Gemarkung: Bayersbronn

Grundlage:
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, August 2012

Verordnung

zur Sicherung für Naturdenkmale im Kreis Freudenstadt.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs.1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Freudenstadt folgendes verordnet.

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringung von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5.

Dieser Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Freudenstadt, den 14. Januar 1937

Der Landrat

Lfd. Nr. im Natur- denkmal- buch	Bezeichnung Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u.a.
		Stadt-, Land-, Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000; Jagen-Nummer; Flur-, Parzellen- nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u.dgl.)	
1	Sankenbachfälle	Markung Baiersbronn Forstamt Freudenstadt (Staatsforst- verwaltung)	Flurkarte S.W. IV 47 (im nördlichen Teil der Karte) Staats- waldparzelle Nr. 3022	Staatswald Distr. III Kniebis Abt. 23 Unterer Überzwercherberg	Felspartien und 130 – 180 jähr. Tannen- und Fichtenbestand mit den Fällen des Sankenbachs und den dortigen Anla- gen. Der Waldbe- stand wird femelwei- se behandelt.